

Bundesamt für Kultur (BAK)  
«Vernehmlassung Kulturbotschaft 2025 – 2028»  
Hallwylstrasse 15  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [stabsstelledirektion@bak.admin.ch](mailto:stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Basel, 21. September 2023

### **Vernehmlassung «Kulturbotschaft 2025 – 2028»**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) bedankt sich für die Möglichkeit einer Verbandsstellungnahme zu den aus seiner Sicht relevanten Themen der Kulturbotschaft 2025 – 2028. Der VMS ist die Dachorganisation der rund 370 lokalen und regionalen Schweizer Musikschulen, die ihre Bildungsaufgabe im öffentlichen Auftrag einer Gemeinde und / oder eines Kantons wahrnehmen, sowie ihrer kantonalen Verbände. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten. An den Schweizer Musikschulen werden rund 296'000 Kinder und Jugendliche von 12'500 Musiklehrpersonen unterrichtet.

Unsere Ausführungen sind wie folgt gegliedert:

- I. Würdigung der Vorlage und grundsätzliche Gedanken
- II. Stellungnahme zur Umsetzung des BV Art. 67a
- III. Relevanz der Kultur und Kulturpolitik des Bundes
- IV. Fördermassnahmen 2025 – 2028
- V. Fazit

#### **I. Würdigung der Vorlage und grundsätzliche Gedanken**

Wir sind grundsätzlich erfreut, dass der Bundesrat die in der Zeit von 2021 – 2024 festgelegte strategische Ausrichtung weiterverfolgt und mit insgesamt CHF 1001.9 Millionen dotiert, obschon das Wachstum gegenüber der letzten Kulturbotschaft bescheiden ausfällt. Wir unterstützen nach wie vor die Nachhaltigkeit der Ziele und Weiterentwicklungen in den

Handlungsachsen «kulturelle Teilhabe», «gesellschaftlicher Zusammenhalt» sowie «Kreation und Innovation». Insbesondere erfreuen die Berücksichtigung der Auswirkungen der Pandemie im Kultursektor und die erarbeiteten Zielsetzungen in den Handlungsfeldern *Kultur als Arbeitswelt; Aktualisierung der Kulturförderung; digitale Transformation in der Kultur; Kultur als Dimension der Nachhaltigkeit; Kulturerbe als lebendiges Gedächtnis und Gouvernanz im Kulturbereich*.

Die präsentierte Vorlage unterstreicht die **Zuständigkeit des Staates für die Förderung der Kultur** mit der expliziten Erwähnung der Bundesverfassung (Art. 67a BV Musikalische Bildung, Art. 69 BV Kultur, Art. 70 BV Sprachen, Art. 71 BV Film und Art. 78 BV Natur- und Heimatschutz). Die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Bedeutung der Künste und die Ziele einer staatlichen Kulturförderung sind in der Botschaft gut, klar und deutlich umschrieben. Insgesamt enthält die Vorlage ausgewogene und geeignete Massnahmen zur Weiterentwicklung des kulturellen Lebens in unserem Land.

Die **Priorisierung der sechs aus der COVID-19 Krise abgeleiteten Ziele** erachten wir als äusserst sinnvoll und dringlich. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dadurch früher erarbeitete Zielsetzungen, insbesondere zur vollumfänglichen Umsetzung des Art. 67a BV zur musikalischen Bildung, nicht in Verzug geraten dürfen. Insofern sind diesem Bereich weiterhin die nötigen Finanzmittel zuzusprechen, damit einerseits die bisherigen Errungenschaften konstruktiv weitergeführt und die noch offenen Themen (vgl. Bericht des EDI 2014) konzeptuell angegangen werden können.

Nach Inkrafttreten des **Breitenförderungsprogramms «Jugend und Musik»** im Jahr 2016 konnte im Sommer 2023 das **Förderprogramm des Bundes «Junge Talente Musik»**, welches die musikalische Begabtenförderung von früher Kindheit bis zur Hochschulreife berücksichtigt, lanciert werden, womit ein weiterer zentraler Teil des Art. 67a BV in Umsetzung gelangt. Bereits jetzt ist jedoch klar, dass der bisherige **Finanzrahmen** für eine umfassende Umsetzung des Programms «Junge Talente Musik» **nicht ausreichen wird**. Ausserdem erinnern wir mit Nachdruck daran, dass im Bericht des EDI zur «Umsetzung von Art. 67a BV auf Bundesebene» (2013) insgesamt 31 Massnahmen in Bundeskompetenz beschrieben werden. Davon wurde aktuell nur ein Bruchteil umgesetzt. Der vorgesehene **Finanzzuwachs für die musikalische Bildung** in der Periode 2025 – 2028 von 0.7 Prozent fällt daher aus unserer Sicht **äusserst bescheiden** aus, um eine nachhaltige Weiterführung der Umsetzung des Art. 67a BV zu sichern.

Erneut betonen möchten wir, dass im Zeichen der engen Zusammenarbeit in der Kulturpolitik zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden das Gefäss des **nationalen Kulturdialogs** sich auch der Umsetzung der in der Kulturbotschaft verankerten **Massnahmen zur musikalischen Bildung** annehmen müsste.

## II. **Stellungnahme zur Umsetzung des Art. 67a BV**

Mit der Kulturbotschaft 2025 – 2028 berücksichtigt der Bundesrat zum dritten Mal Teile des am 23. September 2012 vom Schweizer Stimmvolk mit 72,7 Prozent JA-Stimmen und von allen Ständen gutgeheissenen Verfassungsartikels «Musikalische Bildung». Der Verfassungsartikel hat zum Ziel, die schulische und ausserschulische musikalische Bildung sowie die Begabtenförderung als Einheit zu betrachten. Mit der deutlichen Annahme der Vorlage haben Volk und

Stände klar festgehalten, dass für den Souverän die musikalische Bildung ein Thema von grosser Bedeutung ist.

Das Bundesamt für Kultur wurde vom Bundesrat beauftragt, den Verfassungsartikel auf Bundesebene gesetzlich zu verankern. Die von BR Alain Berset unmittelbar nach der Abstimmung eingesetzte Arbeitsgruppe hatte jedoch den Auftrag, explizit nur die ausserschulische musikalische Bildung sowie die Begabtenförderung zu behandeln (Art. 67a BV, Abs. 1 und 3). Die Aspekte der musikalischen Bildung im Schulbereich (Art. 67a BV, Abs 2) wurden, begründet durch die Zuständigkeit der Kantone in diesem Sektor der Bildung, den Kantonen überlassen.

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Art. 67a BV ist festzustellen, dass **im Bereich des Art. 67a, Abs 2 keine Umsetzung der Anliegen** stattgefunden hat. So bedauern wir sehr, dass es, wie bereits in den beiden vorherigen Kulturbotschaften (2016 – 2020 und 2021 – 2024), erneut leider auch mit der Kulturbotschaft 2025 – 2028 nicht gelingt, entsprechende Ansätze zur Umsetzung in Kooperation mit der EDK zu finden.

Die Umsetzung von Art.67a BV zur musikalischen Bildung liegt nicht allein in der Zuständigkeit des Bundes, bedingt jedoch eine engmaschige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Die Bedeutung der **verbindlichen Kooperation und des Austausches zwischen allen für die Bildung zuständigen Akteuren** ist daher besonders beachtenswert, um gesetzlich verankerte Massnahmen erfolgreich umzusetzen. Dies gilt auch für weitere Bereiche von geteilten Kompetenzen, wie z.B. in der Leseförderung.

Wenn auch die Kulturbotschaft 2025 – 2028 die Weiterführung der bisher entwickelten Programme «Jugend und Musik» und «Junge Talente Musik» vorsieht, so bleibt unser **Anliegen einer schulisch und ausserschulisch zusammenhängenden musikalischen Bildung** bestehen. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich ist uns bestens bekannt. Indes ist es die Aufgabe des Bundes, für die Umsetzung der Verfassung in den Kantonen zu sorgen. In diesem Zusammenhang regen wir an, seitens des Bundes einen kooperativen Dialog mit den involvierten Akteuren der schulischen musikalischen Bildung in den Kantonen aufzunehmen.

*Antrag: Zur erfolgreichen und vollumfänglichen Umsetzung des Art. 67a BV ist dringlich ein Dialog mit den zuständigen Akteuren der Bildung in den Kantonen aufzunehmen, damit auch Art. 67a BV, Abs.2 in zielführende Massnahmen mündet. Dies im Sinne der Aufgabe des Bundes, die Umsetzung der Verfassung zu sichern.*

### III. Relevanz der Kultur (Kap. 2) und Kulturpolitik des Bundes (Kap. 3)

Wir schliessen uns zu den verschiedenen Aspekten dieser beiden Kapitel der Kulturbotschaft den **Stellungnahmen des Schweizerischen Musikrates (SMR)** und der **Konferenz der Musikschulen (KMHS)** an. Mit Nachdruck unterstützen wir insbesondere alle Erörterungen der KMHS zu §2.1 *Kultur als Arbeitswelt* und verweisen ebenfalls auf die Erhebung zur beruflichen Tätigkeit fünf Jahre nach Abschluss eines Studiums im Kunstbereich. Die Schweizer

Musikschulen verlangen von Musiklehrpersonen den berufsqualifizierenden Masterabschluss einer Musikhochschule. **Der Arbeitsmarkt ist aktuell kritisch**, häufig ist es schwierig, die offenen Stellen zu besetzen. Eine Situation, die mit der bevorstehenden Pensionierung der Babyboomer-Generation zweifelsohne zu einem Fachkräftemangel führen wird. Die **Analyse und die Schlussfolgerungen des BAK** sind in dieser Hinsicht umsichtiger zu führen.

#### **IV. Fördermassnahmen 2025 – 2028 (Kap. 3)**

Der VMS äussert sich nachfolgend ausschliesslich zu den für den Verband und die Schweizer Musikschulen besonders relevanten Themen:

##### **Ad 5.5 Kultur und Gesellschaft**

Wir unterstützen grundsätzlich die einführenden Schilderungen zu Ausgangslage und Herausforderungen. Gleichzeitig betonen wir jedoch, dass die Angebote der Musikschulen dem Bildungssektor als schulbegleitende Angebote angehören. Obschon sie freiwillig sind, unterscheiden sie sich von Freizeitangeboten durch ihre curricularen, qualitativ hochstehenden und umfassenden Förderangebote – von Grundausbildungen bis hin zu studienvorbereitenden Formaten. **Musikschulen übernehmen bedeutsam Verantwortung für die Schulung und den individuellen Aufbau von kulturellem Wissen, künstlerischem Können, kreativem Ausdruck sowie der Persönlichkeitsentwicklung.** Sie bieten damit einen wichtigen Rahmen zur Entwicklung von Kreativität, einer in unserer Gesellschaft von heute und in Zukunft höchst gefragten Schlüsselkompetenz.

##### **Ad Abschnitt «Anpassungen Förderperiode 2025 – 2028»**

##### **Musikalische Bildung**

Im Allgemeinen sind die bisherigen Entwicklungen mit den Programmen «Jugend und Musik» sowie «Junge Talente Musik» beachtenswerte Meilensteine in der Umsetzung des Art. 67a BV. Dennoch bedarf das Engagement zugunsten eines **chancengerechten Zugangs zur musikalischen Bildung** weiterer nachhaltiger Efforts. Insofern lassen die in der obgenannten Rubrik Ad 5.5 erwähnten Anpassungen gegenüber der Kulturbotschaft 2021 – 2024 **zu wenige Weiterentwicklungen** zu. Errungenschaften können nur so weit gedeihen und erhalten bleiben, wie sie konzeptuell in stetem Prozess weitergedacht, entsprechend materiell unterstützt und flexibel an neue gesellschaftliche Bedürfnisse angepasst werden.

##### **- Programm «Jugend und Musik» (J+M) (Art.12 KFG)**

Der Bund hat nach Inkrafttreten des Kulturfördergesetzes in der Periode 2016 – 2020 das **Programm «Jugend und Musik» zur Förderung des Zugangs und der Chancengerechtigkeit** ins Leben gerufen. Damit werden das bedeutsame Laienmusizieren und das Vereinsleben in unseren Städten und Gemeinden gefördert. Das Vorhaben, mit dem Programm weitere Kreise von Kindern und Jugendlichen an das Musizieren heranzuführen und zu unterstützen, begrüessen wir sehr. Ebenso die administrativen Vereinfachungen für die

Organisator\*innen von J+M-Angeboten. Letztere zeigten sich nachweislich als Hürden, die angehende Kursorganisator\*innen davon abhielten, ihre Angebote einzureichen und zu verwirklichen. Die Stagnation in der Beanspruchung von J+M-Mitteln dürfte mitunter damit zusammenhängen. Eine **Vereinfachung der Prozesse** ist dringend notwendig und dürfte der Nutzung des Programms zugutekommen.

Das Programm «Jugend und Musik» ist besonders für die **niederschwellige Breitenförderung** geeignet. Im Sinne von Art 67a BV, Abs. 1 und ergänzend zu den bewährten Angeboten des Programms regen wir folgende Weiterentwicklungen an:

Bei den weiter zu sensibilisierenden Kreisen sehen wir insbesondere das **Segment der frühen Kindheit**. Es entspricht der heutigen Entwicklung, das Heranführen an musische Tätigkeiten ab frühester Kindheit zu initiieren und zu fördern. Wir weisen, wie bereits in unserem Schreiben vom 27. Februar 2023, auf die diesbezüglichen Arbeiten der Europäischen Musikschulunion und der Association européenne des Conservatoires (EMU 2022) sowie auf die Erkenntnisse namhafter Entwicklungspsycholog\*innen hin. Die Bundesmassnahmen im Programm «Jugend und Musik» gelten aktuell ab 4 Jahren, eine Senkung des Eintrittsalter für spezifische J+M Angebote der musikalischen Sensibilisierung sehen wir als aktuell angebrachte Entwicklung. Entsprechende qualitative hochstehende musikalische Angebote können in Kindertagesstätten und in besonderen frühkindlichen Formaten an Musikschulen in Kooperation mit ausgebildeten Tagesstättenbetreuer\*innen, bzw. Musiklehrpersonen angeboten werden.

**Inklusion** ist in unserer Gesellschaft kaum mehr wegzudenken, so auch nicht im Zugang zur musikalischen Bildung. Entsprechende Projekte können bestens über das Programm «Jugend und Musik» realisiert werden. Die Konzipierung und Umsetzung von inklusiven Projekten verlangt jedoch entsprechende Kompetenzen für Kursorganisator\*innen, welche sie durchaus über ein entsprechendes Zusatzmodul der Leiter\*innenausbildung erwerben könnten. Der VMS regt daher an, die Ausbildungsgänge für angehende J+M-Leitende entsprechend zu ergänzen.

Ebenso haben die beiden letzten Kulturbotschaften 2016 und 2020, basierend auf einer Forderung aus dem Expertenbericht (EDI, 2013), die Förderung freiwilliger musikalischer Angebote für **Lernende an Berufsschulen** aufgenommen. Bis heute fehlt diesbezüglich ein entsprechendes Umsetzungskonzept. Aus unserer Sicht würde eine spezifische Erweiterung des Programms «Jugend und Musik» für Lernende an Berufsschulen einen guten Rahmen für einen pragmatischen Ansatz bieten. Wir ersuchen Sie daher, die Aufnahme entsprechender konzeptueller Arbeiten in der Förderperiode 2025 – 2028 zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht bleibt die **Kommunikation zum Programm** ein wichtiger Punkt. Weitere, regelmässige wiederkehrende Massnahmen zur Steigerung der Wahrnehmung des Programms in den Organisationen, den Gemeinden und den Kantonen sind dringlich anzustreben. Kooperationen mit dem Schweizerischen Gemeindeverband, dem Schweizerischen Städteverband und weiteren direkt zu involvierenden Organisationen sind aufzugleisen.

Wir sind gerne bereit, in der kommenden Geltungsperiode des KFG 2025 – 2028 wiederum aktiv und konstruktiv an der Weiterentwicklung des Programms «Jugend und Musik», insbesondere der oben erwähnten Handlungsfelder, mitzuwirken.

Der **Finanzrahmen** für das Programm «Jugend und Musik» wurde in der letzten Periode mit Mitteln bestückt, was einen schrittweisen Aufbau ermöglichte. Für die kommende Periode ist nun, gemäss weiterführender Information des BAK, in diesem Bereich eine Reduktion der

Mittel, bzw. eine Rückführung in die Verhältnisse von 2021 vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Mittelbeanspruchung im Programm «Jugend und Musik» ist eine Anpassung zwar nachvollziehbar. Im Hinblick auf eine weitere Erhöhung der Reichweite des Programms und der oben beschriebenen Handlungsfelder fällt sie zu drastisch aus. Ausserdem fehlt innerhalb der Periode eine jährliche progressive Erhöhung zur Implementierung neuer Entwicklungen.

Die geplante **Strategie einer Verschiebung der Mittel zwischen der Begabtenförderung und dem Programm «Jugend und Musik»** zur Gewährleistung der gewünschten Flexibilität ist aus unserer Sicht **zu vermeiden**. Vielmehr gilt es dringlich vorzusehen, dass die obigen Themen sach- und ressourcengerecht in der kommenden Periode 2025 – 2028 innerhalb des Programms «Jugend und Musik» konzipiert und umgesetzt werden können.

Antrag: Folgende zusätzliche Weiterentwicklungen des Programms «Jugend und Musik» sind in der Kulturbotschaft 2025 – 2028 aufzunehmen:

- **Frühe Kindheit:** das Programm ist für Angebote für die frühe Kindheit altersmässig zu erweitern. Entsprechend ist in der kommenden Förderperiode eine Konzeptarbeit für frühkindliche Förderangebote in Kooperation mit zuständigen Organisationen zu leisten und im Finanzrahmen 2025 – 2028 zu berücksichtigen.
- **Inklusion:** zur Umsetzung von J+M Projekten zur Förderung der Inklusion ist die Ausbildung, bzw. die Weiterbildung der J+M Leitenden entsprechend zu erweitern.
- **Lernende an Berufsschulen:** das Programm «Jugend und Musik» ist zur Förderung des Zugangs zur musikalischen Bildung von Lernenden an Berufsschulen zu erweitern. Entsprechend ist in der kommenden Förderperiode eine Konzeptarbeit für spezifische Angebote für Lernende an Berufsschulen in Kooperation mit zuständigen Berufs- und Bildungsorganisationen zu leisten und im Finanzrahmen 2025 – 2028 zu berücksichtigen.
- **Kommunikation über das Programm:** Die Kommunikation zum und über das Programm Jugend und Musik ist nachhaltig und wiederkehrend zu gestalten. Insbesondere sind Organisationen wie die Schweizer Gemeinden und Städte, Jugendverbände, Integrationsstellen für Menschen mit Migrationshintergrund und weitere betroffene Organisationen regelmässig über das Programmangebot und den Zugang zur Leitendenausbildung zu orientieren. Der Bedarf an Mitteln zu diesem Zweck ist zu überprüfen und anzupassen.
- **Finanzrahmen:** im Hinblick auf die Weiterentwicklungen und auf die breitere Streuung des Programms ist der Finanzrahmen für das Programm «Jugend und Musik» nur geringfügig zu mindern.

#### - **Tarife an Musikschulen (Art. 12a KFG)**

Der am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Art.12a KFG verfolgt das Ziel der Förderung des chancengerechten Zugangs der Jugend zur musikalischen Bildung an Musikschulen. Seit 2015 weisen wir regelmässig auf den **problematischen Mechanismus der gesetzlichen Formulierung** hin. Die 2018 durch das Bundesamt für Kultur durchgeführte Überprüfung der

Wirksamkeit dieses Artikels war ernüchternd. Die Studienergebnisse zeigten deutlich auf, dass seit 2016 kaum Veränderungen der Tarife im Sinne des Gesetzgebers erfolgten (Camp, 2018). Erst die Hälfte aller Musikschulen bezeichnet den chancengerechten Zugang als erfüllt. In der Folge hat das BAK im September 2022 alle kommunalen und kantonalen Behörden angeschrieben.

Wenige Kantone setzen bessere Gesetzgebungen für die Musikschulen (ZH, GL) um, einige sind gerade daran, grundlegende Änderungen ihrer Gesetzgebungen politisch anzudenken (SZ, TI, AG). Diese Prozesse kommen nur dank grossen Engagements der kantonalen Musikverbände über Volksinitiativen oder über parlamentarische Vorstösse zustande. Das anvisierte Ziel ist zehn Jahre nach der Abstimmung zum Art. 67a BV bei weitem nicht erreicht.

Zur Unterstützung dieser, wenn auch langsamen, Fortschritte begrüssen wir die **regelmässige Überprüfung der Umsetzung von Art. 12a KFG seitens des BAK**. Darüber hinaus sehen wir den direkten Austausch mit den Kantonen (EDK) als notwendig zur Förderung einer positiven Entwicklung in dieser Frage. Insbesondere, da der chancengerechte Zugang zur musikalischen Bildung an Musikschulen in erster Linie im Rahmen einer **schweizweit ausgeglichenen Beteiligung der öffentlichen Hand am Bildungsangebot der Musikschule** (EDI Bericht 2013, S.37) zu gewährleisten ist. Die Beteiligungen in den Kantonen variieren weiterhin von 18 % bis 75%. Innerkantonal können die Unterschiede bis zu 30% betragen (VMS Statistik, 2020).

Nicht zuletzt regen wir erneut an, eine **zielführendere Formulierung von Art. 12a zu prüfen**. Im Bereich der Tarife an Musikschulen war man sich zu jeder Zeit, in allen Gremien und politischen Parteien, einig, dass ein grosser Handlungsbedarf besteht, um Chancengerechtigkeit zu gewährleisten. Es herrschte auch Einigkeit in der Einschätzung, dass zusätzliche Massnahmen notwendig sind, um Kinder aus finanziell schwachen Verhältnissen sowie besonders begabte Kinder und Jugendliche unterstützen zu können.

Die laufende Periode zeigt ein weiteres Mal, dass mit dem vorliegenden Gesetzestext diese Ziele nicht mit genügender Wirkung erreicht werden.

Antrag:

- *Ergänzend zur regelmässigen Überprüfung der Umsetzung von Art. 12a bei den kantonalen und kommunalen Behörden ist seitens des Bundes der aktive Austausch mit den kantonalen Bildungsdirektionen und der EDK zu suchen.*
- *Begleitend ist zwingend über eine Neuformulierung des Art. 12a KFG zu befinden.*

- **Begabtenförderung: Programm «Junge Talente Musik»**

Wir freuen uns, dass in der Förderperiode 2021 – 2024 das neue Bundesprogramm «Junge Talente Musik» konzipiert und in Umsetzung gebracht werden konnte. Aus unserer Sicht wurde hier in bester Kooperation eine hervorragende Arbeit geleistet. Der aktuelle Zuspruch der interessierten Kantone ist beachtenswert. Wir betrachten die kommende Förderperiode 2025-

2028 als erste Umsetzungsphase, in welcher die Kantone einerseits aktiver Unterstützung seitens des Bundes wie auch der Fachverbände bedürfen und andererseits bereits eine erste Evaluation der Prozesse, bzw. Anpassungen möglich sein soll.

In einigen Kantonen wird die Begabtenförderung nun erst von Grund auf in einem Programm angedacht und aufgebaut. Das curriculare Vorgehen ab Basisstufe wird des Weiteren vielerorts, auch wo Begabtenförderungsprogramme bereits existieren, zu mehr Anwärter\*innen führen. Im Rahmen der Weiterentwicklung sowie der fachlichen Begleitung und der Qualitätssicherung der kantonalen Programme ist der Zunahme der förderungswürdigen jungen Talente Rechnung zu tragen.

Bereits in der Erarbeitung des Programms zeigte sich, dass die **gesprochenen Mittel in der nächsten Periode erhöht werden müssen**. In der Tat haben die teilnehmenden Kantone mit den aktuell zugewiesenen Mitteln pro Kanton zu kämpfen, damit eine talentgerechte Berücksichtigung, wie vom Programm vorgesehen, umgesetzt werden kann. Insofern begrüßen wir die vorgesehene Erhöhung auf CHF 4 Mio. jährlich für die nächste Periode sehr.

Allerdings werden diese Mehrmittel auf Kosten des Programms «Jugend und Musik» gewonnen und nur zu einem minimalen Teil über den Zuspruch von Neumitteln. Bei im Vergleich zu 2024 quasi gleichbleibendem Gesamtbudget p.a. für die musikalische Bildung von CHF 8.1 – 8.2 Mio. reduziert sich das Budget von Jugend und Musik um ungefähr die dem Programm «junge Talente Musik» zugewiesenen Mehrmittel. Es ist zu befürchten, dass diese Strategie bedauerlicherweise die Weiterentwicklung des Programms «Jugend und Musik» beeinträchtigt.

Antrag:

- **Prozess Einführung** Programm «Junge Talente Musik»: eine Erstevaluation ist Mitte der Förderperiode 2025 – 2028 vorzusehen. Entsprechend nötige Programmanpassungen sollen vorgenommen werden.
- **Finanzrahmen:** Der Zuwachs an Mitteln für das Programm «Junge Talente Musik» begrüßen wir, allerdings er soll aus eigens dazu gesprochenen Mitteln und nicht in Form eines Transfers von Mitteln aus dem bisherigen Bereich des Programms «Jugend und Musik» generiert werden.

- **Gouvernanz**

Der VMS unterstützt das Vorhaben, insbesondere weil damit auch die Umsetzung weiterer Massnahmen (frühe Kindheit, Lernende an Berufsschulen) zielführend und ressourcensparend entwickelt und umgesetzt werden können.

## V. Fazit

- Die Kulturbotschaft 2025 – 2028 beinhaltet **gute Analysen und folgerichtige Massnahmen**. Die Aufrechterhaltung der Strategie zur Förderung der kulturellen Teilhabe, des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der Kreation und Innovation begrüssen wir sehr. Die Mittel sind aus unserer Sicht gerecht verteilt.
- Wir bedauern, dass es auch mit der neuen Kulturbotschaft nicht gelingt, die **Einheit der schulischen und ausserschulischen musikalischen Bildung** abzubilden. Es ist unerlässlich, seitens des Bundes, als Zuständiger für die Umsetzung der Verfassung, in einen verbindlichen Dialog mit der EDK einzutreten.
- Die Entwicklung des **Programms «Jugend und Musik»** erachten wir als äusserst positiv. Besonders erfreut uns das **Umsetzen des Programms «Junge Talente Musik»**. Wenn auch mit dieser neuen Massnahme zur Begabtenförderung ein wichtiger Schritt gemacht wird, ist es jedoch zu weit gegriffen, damit von einer “vollständigen“ Umsetzung des Art. 67a BV auszugehen. Wir verweisen auf den Bericht des EDI/BAK (2013) zu den weiteren Massnahmen.
- Musikschulen sind Bildungs- und nicht Freizeitorganisationen. Art 12a zu den Tarifen an Musikschulen ist nachweislich nicht wirksam. Die **Formulierung des Gesetzes** setzt den Verfassungsartikel nicht um und **bedingt unumgängliche Anpassungen**. Weiter soll klar ersichtlich sein, dass die öffentliche Hand auf kantonaler bzw. kommunaler Ebene im Bereich der Begabtenförderung mit der Schaffung des Programms «Junge Talente Musik» nicht aus der Pflicht entlassen wird, sondern im Gegenteil, zur vertieften Mitwirkung durch Förderbeiträge aufgerufen ist. Der **chancengerechte Zugang zu den Förderangeboten** für Begabte ist durch entsprechende Tarifierungen zu ermöglichen.
- Der **allgemeine Finanzrahmen** in der Förderperiode 2025 – 2028 ist mit einem Zuwachs von 0.7% für die musikalische Bildung **zu beschränkt** für die Weiterentwicklung und für weitere Massnahmen der Umsetzung von Art. 67a BV. Insbesondere gefährdet die geplante Strategie des Mitteltransfers vom Bereich Jugend und Musik zur Begabtenförderung die Weiterentwicklung der Massnahmen zur **umfassenden Breitenförderung**.

Wir bedanken uns für Ihre grosse Arbeit zugunsten von Kunst und Kultur in unserem Land und bitten Sie, unsere Überlegungen in der definitiven Kulturbotschaft wohlwollend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
Verband Musikschulen Schweiz VMS



Philippe Krüttli  
Präsident



Thomas Saxer  
Vize-Präsident